

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	20 (1928)
Heft:	9
 Artikel:	Zur eidgenössischen Gesetzgebung
Autor:	Schürch, Charles
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352357

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

20. Jahrgang

SEPTEMBER 1928

No. 9

Zur eidgenössischen Gewerbegegesetzgebung. Von Charles Schürch.

Die in der schweizerischen Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sind nicht alle dem Schutz des Fabrikgesetzes unterstellt, wir sind weit entfernt davon. Nach der letzten Erhebung betrug die Zahl der Unterstellten nur 41 Prozent der Beschäftigten. Die andern sind nur durch unzulängliche gesetzliche Bestimmungen der Kantone geschützt, und auch deren Zahl ist beschränkt. Darunter sind solche, die sich nur auf die Arbeiterinnen oder auf ganz bestimmte Angestelltenkategorien beziehen. Seit langer Zeit hat sich deshalb das Bedürfnis nach einer Bundesgesetzgebung über das Gewerbe geltend gemacht. Diese Notwendigkeit ist auch durch das Volk in wuchtiger Kundgebung bejaht worden, als es vor 20 Jahren dem Bunde das Recht zusprach, über das Gebiet des Gewerbes gesetzgebend zu wirken. Am 5. Juli 1908 haben alle Kantone gegen einen einzigen Halbkanton und 232,457 Bürger gegen 92,561 durch Zustimmung zum Verfassungsartikel 34^{ter} diese Notwendigkeit anerkannt.

Das Programm, das der Bundesrat daraufhin aufstellte, war weit gesteckt und wohl geeignet, alle Interessenten, sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter, zu befriedigen. Dieses Programm sah vor: die Anerkennung der Berufsverbände der Unternehmer und der Arbeiter, die Gewerbegerichte, den Lehrvertrag, den Arbeitsvertrag, den Kollektivvertrag, den Kampf gegen die unlautere Konkurrenz, die Regelung des Submissionswesens, die Einigungsämter, den Kampf gegen die Ursachen der Arbeitslosigkeit usw.

Die Abstimmung vom 5. Juli 1908 war das Ergebnis einer energischen Kampagne der Organisationen der Arbeiter wie derjenigen der Gewerbler, obschon die Interessen der beiden Gruppen durchaus nicht übereinstimmten. Während der Gewerbeverband vor allem eine Stärkung des Mittelstandes anstrebte, forderten die Arbeiterorganisationen in erster Linie ein Gesetz zum Schutze der Arbeiterschaft. Aber die beiden interessierten Wirtschaftsgruppen hatten erkannt, dass eine Revision der Bundesver-

fassung unumgänglich war, wenn dem Bunde das Recht zur Gesetzgebung über das Gebiet der Kleinindustrie und des Gewerbes übertragen werden sollte, das bis dahin ausschliesslich den Kantonen zustand.

Seit dieser Zeit sind nun 20 Jahre verstrichen und das vom Bundesrat ausgearbeitete Programm ist immer noch weit davon entfernt, durch die schweizerische Gesetzgebung verwirklicht zu sein. Die Vorarbeiten, die nach 1908 mit der bei allen Fragen des sozialen Fortschritts üblichen Gemälichkeit an die Hand genommen wurden, erlitten durch die Krise der Nachkriegszeit eine weitere Verzögerung. Von allen Seiten werden nunmehr Forderungen laut, dieses allzu langsame Tempo zu beschleunigen. Selbst die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission hat in der Junisession 1928 einen dahingehenden Wunsch ausgesprochen. Es ist wirklich an der Zeit, nun endlich zu positiven Ergebnissen zu kommen.

Worin bestehen die Schwierigkeiten? Es gibt wirkliche und solche, die bloss als Vorwand benutzt werden. Zu diesen gehört in erster Linie der erhobene Einwand, welcher den vom Volke angenommenen Verfassungsartikel in einschränkendem Sinne interpretieren möchte, weil der französische und der italienische Text des Verfassungsartikels nicht vollkommen mit dem deutschen Text übereinstimmen.

Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung bestimmt: « Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen. » Die Ausdrücke « arts et métiers » und « arti e mestieri » — die im deutschen Text durch das einzige Wort « Gewerbe » wiedergegeben sind — würden die Anwendung des Gesetzes im Handel und in der Industrie ausschliessen. Das ist eine Interpretation, die Professor Burkhardt in seinem Gutachten für die Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik in trefflicher Weise widerlegt hat.

In seinem auf Verlangen des Eidgenössischen Arbeitsamtes verfassten Gutachten über die Gewerbegesetzgebung stellt sich Dr. A. Germann auf den Standpunkt, dass diese für die Bundesgesetzgebung über das Gewerbe so wichtige Frage für die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen nicht gelöst zu werden brauche, da dieser nur zwei von den vom Gewerbeverband erhobenen Forderungen enthalte. Da diese aber ausschliesslich zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen betreffen, hält Dr. Germann die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung für genügend.

Wenn diese Erwägung die Kreise der gewerblichen Arbeitgeber zu beruhigen vermag, kann sie jedenfalls die Tausende von Arbeitern und Angestellten nicht befriedigen, die von einem Bundesgesetz über das Gewerbe in erster Linie Vorschriften über den Arbeiterschutz erwarten. Und man könnte sich mit Recht darüber verwundern, wenn auch von den Bundesbehörden verfas-

sungsrechtliche Skrupeln in den Vordergrund geschoben würden, sobald es sich um den gesetzlichen Schutz der Arbeiterschaft handelt. Wir halten dafür, dass diese Frage entschieden werden muss, bevor irgendwelche andere Massnahmen ergriffen werden, da die schweizerische Arbeiterklasse unter keinen Umständen jemals einem Gesetzentwurf über diese Frage zustimmen könnte, der ausschliesslich die Interessen der Unternehmer berücksichtigt.

Der Schweizerische Gewerbeverband spricht sich kategorisch für ein Bundesgesetz über die Berufsbildung und ein Bundesgesetz zum Schutz des Gewerbes aus. Vom Arbeiterschutz ist in keiner dieser Publikationen die Rede. Die Forderungen des Gewerbeverbandes sind an dessen Jahresversammlung von Chur im Jahre 1921 präzisiert worden. Wir geben nachstehend eine Aufzählung der wichtigsten Materien, die nach Auffassung des Gewerbeverbandes in einem Bundesgesetz über das Gewerbe geordnet werden sollten: Kontrollvorschriften: Einschreibepflicht auf der Gemeindeschreiberei, genaue Bezeichnung des Geschäftsinhabers, der Lokale usw. Es soll damit «Ordnung im Geschäftsverkehr geschaffen und erreicht werden, dass nicht zu gewissen Zeiten geschäftsunkundige Leute in alle Handelszweige hineingreifen können».

Um unfähige Elemente fernzuhalten und zur Einschränkung der Pfuscharbeit wird die Schaffung von Fähigkeitsausweisen in Vorschlag gebracht. Ferner die Einführung von Lizenzen und Patenten für gewisse Institutionen und Unternehmungen aus Gründen der Sicherheit, der Gesundheit und des öffentlichen Wohls.

Der Gewerbeverband fordert auch eine «grösstmögliche» Einschränkung des Hausierwesens. Er verlangt eine strenge Kontrolle des Handels auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt, der ausserdem nur gegen staatliche Bewilligung soll ausgeübt werden dürfen. Ferner sollen die Ausverkäufe, die Aufführungen und Schaustellungen geregelt und eingeschränkt werden. Die Durchführung derartiger Veranstaltungen soll nur auf Grund behördlicher Bewilligungen erfolgen dürfen, die im Falle des Verstosses gegen die guten Sitten verweigert werden dürfen. Andere Forderungen betreffen die Automaten, die Pfandleihanstalten, das Trödlergewerbe, ferner die Kontrolle der Ersparniskassen, die Regelung des Marktverkehrs, die Stellenvermittlung, die unlautere Konkurrenz und schliesslich den Schutz des Meistertitels.

Für die bundesgesetzliche Regelung kommen nach Dr. Germann von allen diesen Forderungen nur die zwei letzten in Betracht. Alle andern Fragen sollten seiner Auffassung nach im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung verbleiben.

Der von Dr. Germann vorgeschlagene Vorentwurf zu einem Bundesgesetz zur Bekämpfung des unlauteren

Wettbewerbes enthält wichtige Anregungen. Er bezeichnet als unlauteres Geschäftsgebaren: « die Verwendung von Geschäftsnamen und Unterscheidungszeichen, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren oder Leistungen eines Mitbewerbers herbeizuführen; unrichtige und irreführende Behauptungen, die geeignet sind, Mitbewerber in den Augen der Kundschaft herabzusetzen oder ihren Kredit oder Betrieb zu gefährden; die Verleitung von Angestellten eines Mitbewerbers zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen oder anderweitigem Vertrauensmissbrauch sowie die Verwertung solchen Missbrauchs; unrichtige oder irreführende Angaben über die eigenen Waren oder Leistungen oder Geschäftsverhältnisse, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; Bestechung von Angestellten eines Geschäfts zu dem Zweck, bei dessen Bestellungen oder Aufträgen vor den Mitbewerbern bevorzugt zu werden. »

Zur Klage auf Grund dieses Gesetzes ist « jeder Mitbewerber berechtigt, selbst wenn das unlautere Geschäftsgebaren nicht unmittelbar gegen ihn gerichtet ist; ausserdem jeder Berufsverband, dem Mitbewerber angehören ». Als Strafen sind vorgesehen Busse von 30 bis 10,000 Franken und bei Rückfälligkeit Gefängnisstrafen von 8 Tagen bis zu zwei Jahren. In schweren Fällen soll der Täter auf Antrag des Berufsverbandes zudem für ein bis fünf Jahre von der selbständigen Ausübung des Berufes ausgeschlossen werden können.

Der zweite von Herrn Dr. Germann bevorzugte Vorentwurf zu einem Bundesgesetz betrifft den Schutz des Meistertitels. Er umfasst 12 Artikel. Er sieht vor, dass auf Vorschlag eines Berufsverbandes oder einer Gruppe von Berufsverbänden, die wenigstens einen gewissen Bruchteil der Angehörigen eines gewerblichen Berufes umfasst, das Recht zur Führung des « Meister »-Titels von einem Fähigkeitsausweis abhängig gemacht werden kann. Der Fähigkeitsausweis wird nur auf Grund einer vom beteiligten Berufsverband organisierten Prüfung erworben und unter Aufsicht durch Experten, die vom Bundesrat bezeichnet werden. Die Namen der diplomierten Meister werden veröffentlicht und die unbefugte Führung des Titels Meister wird, auf Antrag, mit Busse von 5 bis 500 Franken bestraft. Bei der Vergabe von Arbeiten und bei der Wahl von Experten hat die Bundesverwaltung den diplomierten Meistern den Vorzug zu geben. Die Haltung von Lehrlingen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betriebsinhaber oder ein Angestellter des Betriebes den Fähigkeitsausweis als Meister in dem betreffenden Berufe erworben hat. In der Folge ist diesem ersten Entwurf eine Bestimmung angefügt worden, wonach der Meistertitel wieder entzogen werden kann, falls die Voraussetzungen, auf Grund derer er verliehen wurde, nicht mehr zutreffen.

Die Anregungen des Herrn Germann gewähren allen gewerblichen Unternehmerkreisen Befriedigung. Das ist auch leicht ver-

ständlich. Es wäre ihnen ein Gesetz gegeben, das sie gegen den unlauteren Wettbewerb schützt; ebenso ein anderes, das ihnen bestimmte berufliche Vorteile sichert. Sie kämen damit um ein Gesetz betreffend die Regelung der Arbeit in der Kleinindustrie und im Handel herum und könnten sich mit noch grösserem Eifer über die Interpretation der Begriffe « arts et métiers » und « Gewerbe » streiten. Wir könnten noch 30 Jahre warten und die Herren würden sich nichts daraus machen. Nein, ein Gesetz über das Gewerbe kann nur unter der Bedingung verwirklicht werden, dass es auch den berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse Rechnung trägt. Es ist eine Frage der Billigkeit und — wir sagen es offen — auch eine solche der Taktik. Die Gewerbegesetzgebung wird nur auf Grund eines annehmbaren Kompromisses verwirklicht werden.

Aus taktischen Gründen versucht der Schweizerische Gewerbeverband, die im Entwurf vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz des Meistertitels und über die Berufsbildung zu vereinigen. Wir können diesen Standpunkt aus guten Gründen nicht teilen.

Vor allem muss darauf hingewiesen werden, dass ein Gesetz über die berufliche Ausbildung auf alle Lehrlinge Anwendung finden muss, ob sie nun in den Fabriken, in der Kleinindustrie, im Handel, bei Transportunternehmungen oder in privaten oder öffentlichen Verwaltungsbureaus beschäftigt seien. Im Gewerbe sind sicherlich nicht mehr als ein Viertel aller Lehrlinge beschäftigt.

Man will aber erreichen, dass nur solche Personen Lehrlinge halten dürfen, die den Meistertitel erworben haben. Es ist zweifellos richtig, dass heute Lehrlinge von Personen gehalten werden, die die hierfür notwendigen Qualifikationen nicht besitzen. Wird dieser beschämenden Feststellung durch die vorgesehenen Massnahmen begegnet werden können? Mit nichts! Wie viele Vorsteher von Unternehmungen sind nicht mehr in der Lage, ihre Lehrlinge persönlich zu überwachen? Wobei ausserdem zu bedenken ist, dass der Besitz des Meistertitels noch keineswegs eine Garantie dafür bietet, dass die betreffende Person tatsächlich über die notwendigen Qualitäten zur Heranbildung eines guten Arbeiters verfügt. Dagegen können andere, ohne den Meistertitel erworben zu haben, ausgezeichnete Lehrmeister sein.

Noch grösser wären die Schwierigkeiten in jenen Betrieben, die zahlreiche Lehrlinge in den verschiedensten Berufsarten beschäftigen. Es wäre absurd, von einem Unternehmer oder einem Werkmeister bei einem Betrieb mit verschiedenen Beschäftigungszeigen den Meistertitel zu verlangen; wir denken dabei namentlich an das Baugewerbe und an das graphische Gewerbe. Es wäre dies übrigens auch im Handel vollkommen ausgeschlossen.

Man würde die schlechten Lehrmeister viel leichter ausschalten, wenn man allen denen unter ihnen, deren Lehrlinge bei Ab-

lauf der Lehrzeit schlecht ausgebildet sind, die Verpflichtung auferlegen würde, die Kosten für die Ergänzungslehrzeit zu übernehmen, die ihre Lehrlinge bei einem andern Lehrmeister durchmachen müssen. Sie hätten für diese Zeit den jungen Leuten den Lohn zu garantieren, den ein aus der Lehre entlassener Arbeiter erhält.

Finanzielle Konsequenzen dieser Art wären bedeutend wirksamer als die schönsten Vorschriften betreffend den Meistertitel.

Wir sind deshalb aus prinzipiellen Gründen — weil berufliche Ausbildung und Meisterprüfung nicht zusammengefügt werden dürfen — und aus praktischen Gründen — weil das erstrebte Ziel nicht erreicht würde und weil die vorgesehenen Massnahmen nur auf beschränkte berufliche Kreise Anwendung finden könnten — gegen die Einführung von Bestimmungen, die bestimmten Berufsgruppen eine Vorzugsstellung sichern.

Wie man sieht, stösst die Gesetzgebung über das Gewerbe wesen auf verschiedene Schwierigkeiten, die, wie wir bereits dargelegt haben, nur auf Grund eines Kompromisses überwunden werden können. Die gewerblichen Unternehmer haben ihre Begehren präzisiert; die Forderungen, die die Arbeiter und Angestellten verwirklicht haben wollen, sind ebenfalls bekannt. Seit langer Zeit fordern sie ein Gesetz über den wöchentlichen Ruhe- tag für die Arbeiter und Angestellten, die Verbindlichkeitserklärung der Kollektivverträge, den Heimarbeiterschutz, den Schutz der Transportarbeiter, der Chauffeure, des Hotelpersonals, das Mitspracherecht, die Gewährung bezahlter Ferien, die Begrenzung der Arbeitszeit im Gewerbe analog der Regelung im Fabrikgesetz usw.

Wenn auch die Schwierigkeiten, die der Verwirklichung entgegenstehen, nicht verkannt werden dürfen, muss doch festgestellt werden, dass sich das Bedürfnis nach einem Bundesgesetz über das Gewerbe immer dringender geltend macht. Die Entwicklung der Technik macht die kleinen Unternehmungen zu ernsthaften Konkurrenten gegenüber den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben. Diese Feststellung wird, mit Recht oder mit Unrecht, von den Fabrikanten oft zur Begründung ihrer Begehren auf verlängerte Arbeitszeit herangezogen. Unzweifelhaft haben starke Verschiebungen stattgefunden, und es ist vielfach sehr schwer, eine gerechte Abgrenzung zwischen Fabrik und Kleinbetrieb zu finden. Die Zeit zum Handeln ist nun gekommen. Bundespräsident Schulthess selbst hat letzthin im Nationalrat anerkennen müssen, dass «nicht zu leugnen sei, dass die Schweiz in ihrer ganzen Organisation gegenüber manchen andern Ländern zurückgeblieben sei und ihre Aufgabe nicht vollständig erfüllt habe». Die Unterstützung der Arbeiterschaft wird ihm bei der Erfüllung dieser Aufgabe nicht fehlen!